



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



BDI-Seminar: Neuerungen der Gefahrstoffverordnung

Stand der Novelle der Gefahrstoffverordnung

Dr. Astrid Smola

Bundesministerium für Arbeit und Soziales



Neufassung der GefStoffV

Umsetzung und Anpassung an EU-Recht

- Vollständige Umstellung auf die EU-CLP-Verordnung und Umsetzung der RL 2014/27/EU
- an die EU-Biozid-VO; gleichzeitig Vereinfachung der Anhänge zur Schädlingsbekämpfung und Begasung

Fortentwicklung der nationalen Arbeitsschutzregelungen zu Gefahrstoffen

- Modernisierung der Regelungen zur Krebsprävention am Arbeitsplatz
 - Vollständige Einführung des Risikokonzeptes
 - Nutzerfreundliche Gestaltung der Regelungen zu Asbest, Anpassung an neue Erkenntnisse
- Anpassung an neue Erkenntnisse und Entwicklungen
 - Berücksichtigung psychischer Belastungen
 - Präzisierungen Gefährdungsbeurteilung, Gefahrstoffverzeichnis
 - Anhang „Partikelförmige Gefahrstoffe“



Vollständige Umstellung auf die EU-CLP-Verordnung

- Die GefStoffV 2010 basierte zur Überbrückung der Übergangsfristen der CLP-Verordnung noch auf den Gefährlichkeitsmerkmalen der Richtlinie 67/548/EWG
- bereits seit 2010: deklaratorischer Verweis auf CLP-Verordnung
- Mit der Neufassung:
 - vollständige Umstellung der Inverkehrbringensregelungen auf die CLP-Verordnung
 - Umsetzung der Richtlinie 2014/27/EU zur Anpassung der
 - Gefahrstoffrichtlinie 98/24/EG
 - Krebsrichtlinie 2004/37/EGan die CLP-Verordnung

Bekanntmachung des BMAS vom 6. Juli 2015 - IIIb3-35122 - zur Anwendung der Gefahrstoffverordnung und der TRGS mit dem Inkrafttreten der CLP-Verordnung



Anpassung an die CLP-Verordnung

Vollständige Umstellung auf die EU-CLP-Verordnung

- Wegfall aller Bezüge auf Stoff- und Zubereitungs-RL
- Verweis auf Gefahrengruppen der CLP-VO
- Auflistung der Gefahrenklassen
- Umstellung auf CLP-Begriffe
 - Zubereitung → Gemisch
 - krebserzeugend wird beibehalten (anstelle von karzinogen)
 - erbgutverändernd → keimzellmutagen
 - fruchtbarkeitsgefährdend → reproduktionstoxisch



Neufassung der GefStoffV

Anpassung an die EU-Biozid-Verordnung, Vereinfachung der Anhänge zur Schädlingsbekämpfung und Begasung

- Abgleich mit den Vorschriften des Binnenmarktrechts zu Biozid-Produkten (Verordnung (EU) Nr. 528/2012) und kompatibel zum ihrem Zulassungsverfahren
 - Anknüpfung der formalen Anforderungen an
 - Verwenderkategorie des Zulassungsverfahrens
 - Einstufung der Biozidprodukte
- Konkretisierung der Anforderungen an Erlaubnis, Anzeige, Sachkunde und zum Befähigungsschein in einem Anhang



Anpassung an die Biozid-Verordnung

		Private Haushalte	Berufliche Verwender	Besondere berufliche Verwender	
					Biozidprodukte mit hoher Gefährdung
Anforderungen an die Kenntnisse	Bestimmungsgemäße Anwendung	X	X	X	X
	Unterweisung		X	X	X
	Fachkunde		X		
	Sachkunde			X	X
	Befähigungsschein				X
Weitere persönliche Anforderungen	Praktische Erfahrung/Volljährig		X	X	X
	Eignung				X
	Zuverlässigkeit				X
	Deutsche Sprachkenntnisse				X
Betr. Anf.	Dokumentation Tätigkeit			X	X
	Erlaubnis/Anzeige der Tätigkeit				X



Anpassung an die Biozid-Verordnung

Zusätzliche Anforderungen bei Tätigkeiten mit Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln

- Erfordernis der Fachkunde und entsprechender praktischer Erfahrung für **berufliche Verwender**
- Erfordernis der Sachkunde und entsprechender praktischer Erfahrung für **besondere berufliche Verwender**
- Erfordernis der Erlaubnis, der Anzeige, und eines Befähigungsscheininhabers mit Sachkunde für besondere berufliche Verwender bei
 - Begasungen oder Vernebelungen,
 - Bioziden, die als akut tox. eingestuft sind oder
 - bei Anordnung besonderer Maßnahmen



Vollständige Implementierung des Risikokonzeptes

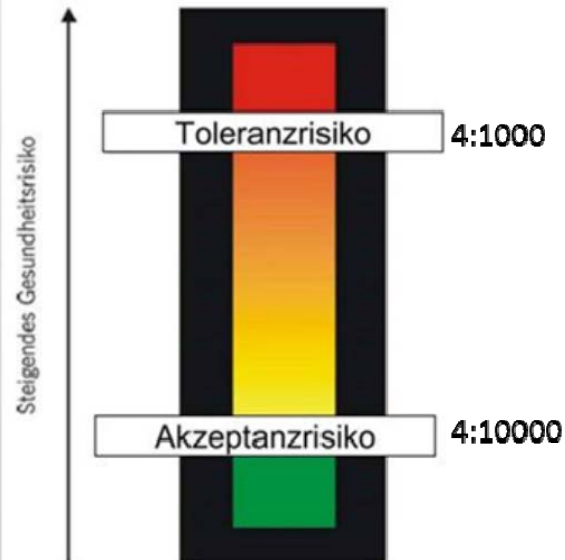
- im Einklang mit dem Gesamtkonzept der GefStoffV
 - möglichst Beibehaltung der bestehenden Struktur
 - bereits jetzt: für besonders krebserzeugende Stoffe geschlossenes System (Anhang II Nummer 6)
- im Einklang mit REACH (Zulassungen und Beschränkungen)
 - kein generelles Verbot in GefStoffV



Neufassung der GefStoffV

Einführung des Risiko-Akzeptanz-Konzept für Tätigkeiten mit Kanzerogenen

- Die Grenze zwischen hohem (roter Bereich) und mittlerem Risiko (gelber Bereich) wird als **Toleranzrisiko** bezeichnet.
- Die Grenze zwischen mittlerem und niedrigem Risiko (grüner Bereich) bezeichnet man als **Akzeptanzrisiko**.
- Belastungen im roten / gelben Bereich: Maßnahmenplan zur Absenkung der Exposition.



Mitteilungspflicht an Behörde bei Tätigkeiten im Bereich mittlerer Risiken (gelber Bereich)

im Bereich **hoher Risiken (roter Bereich)** ist der Behörde zusätzlich der **Maßnahmenplan** zu übermitteln

- Maßnahmenplan mit Festlegung
- der vorgesehenen Maßnahmen
 - zum Ausmaß der erreichbaren Expositionsminderung
 - des geplanten Zeitrahmens



Einführung des Risikokonzeptes

GefStoffV 2013

- Beurteilungsmaßstäbe und Maßnahmenkonzept grundsätzlich verankert
- Zentrale Expositionsdatenbank (ZED) eingeführt
 - Option, dass Arbeitgeber die Datei des Unfallversicherungsträgers (ZED) nutzen, um Verpflichtung zur Führung eines Verzeichnisses exponierter Beschäftigter bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Stoffen zu erfüllen



Vollständige Einführung des Risikokonzeptes

Erweiterung der Begriffsbestimmungen

- Akzeptanzkonzentration ist die Konzentration eines krebserzeugenden Gefahrstoffes in der Luft am Arbeitsplatz in Bezug auf einen gegebenen Referenzzeitraum
 - bei deren **Überschreitung** bis zur Toleranzkonzentration statistisch von einem **mittleren Risiko für die Beschäftigten** auszugehen ist, eine Krebserkrankung zu erleiden
 - bei deren **Unterschreitung** von einem **niedrigen Risiko** auszugehen ist
- Toleranzkonzentration ist die Konzentration eines krebserzeugenden Gefahrstoffes in der Luft am Arbeitsplatz in Bezug auf einen gegebenen Referenzzeitraum
 - bei deren **Überschreitung** statistisch von einem **hohen Risiko** für die Beschäftigten auszugehen ist, eine Krebserkrankung zu erleiden



Vollständige Einführung des Risikokonzeptes

Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung

- Einbeziehung der stoffspezifischen Akzeptanz- und Toleranzkonzentrationen in Gefährdungsbeurteilung
- Dokumentation zusätzlicher Schutzmaßnahmen bei Überschreitung von Akzeptanz- und Toleranzkonzentration (Maßnahmenplan)

Grundpflichten

- Forderung, dass mindestens die Toleranzkonzentration eingehalten wird
 - analog zur Einhaltung des AGW



Vollständige Einführung des Risikokonzeptes

Erweiterungen der besonderen Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit CM-Stoffen

- Anforderungen an den Maßnahmenplan werden konkretisiert mit Festlegung
 - der vorgesehenen Maßnahmen
 - zum Ausmaß der erreichbaren Expositionsminderung
 - des geplanten Zeitrahmens
- Mitteilungspflicht an Behörde bei Tätigkeiten oberhalb der Akzeptanzkonzentration
- oberhalb der Toleranzkonzentration ist der Behörde zusätzlich der Maßnahmenplan zu übermitteln
- auf Verlangen der Behörde ist der Maßnahmenplan bereits oberhalb der Akzeptanzkonzentration zu übermitteln



Vollständige Einführung des Risikokonzeptes

Erweiterungen der besonderen Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit CM-Stoffen

- Regelung von Tätigkeiten im **roten Bereich**
 - Tätigkeit ist im Rahmen einer TRGS zu beschreiben

Gesellschaftlicher Konsens durch AGS

Übergangszeitraum von 3 Jahren nach Inkrafttreten der GefStoffV bzw.
Bekanntgabe der Akzeptanz- und Toleranzkonzentration



MONITOR

Krebserzeugende Stoffe am Arbeitsplatz

Aktuelle Daten und Fakten zu wichtigen Gefahrstoffen – inklusive Sonderkapitel zum Thema Asbest



geplant:
neue Publikation
im Bundesministerium für Arbeit und Soziales



Historie der Asbestregelungen

1990 Expositionsverbot

1993 Herstellungs- und Verwendungsverbot

Ausnahme Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten

Regelung → GefStoffV

Anhang I Nummer 2 **Partikelförmige Gefahrstoffe**

Ergänzende Vorschriften zum Schutz gegen Gefährdung durch Asbest

Konzentration auf schwach gebundene Asbestmaterialien, Spritzasbest und Asbestzementplatten



Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten

- Tätigkeiten sind aus Asbest ausgerichtet
- werden von sachkundigen und /oder zugelassenen Firmen durchgeführt
- sind durch GefStoffV geregelt
 - Regelungen werden grundsätzlich beibehalten, angepasst an Risikokonzept
 - Sachkunde ist für bestimmte Tätigkeiten durch Befähigungsschein nachzuweisen



Neuregelung Asbest

ASI-Arbeiten

- **Behördenbeteiligung**
 - Umwandlung Zulassungs- in Erlaubnisverfahren
 - Umwandlung betriebsbezogene Anzeige in Mitteilung
 - Anzeige von Tätigkeiten
 - Anforderungen an Sachkunde
 - oberhalb Toleranzkonzentration Nachweis durch **Befähigungsschein**
- **Erlaubnis** durch Behörde für Tätigkeiten, wenn **Toleranzkonzentration** (100.000 Fasern/m³) überschritten werden kann
 - Erlaubnis jeweils für maximal sechs Jahre
- **Mitteilung** unterhalb **Toleranzkonzentration** (100.000 Fasern/m³)
 - nach 6 Jahren erneute Mitteilung
 - Behörde kann entscheiden, dass Erlaubnis erforderlich ist



Asbest - Befähigungsscheininhaber

Folgende Anforderungen

Begrenzt auf jeweils 6 Jahre

- Sachkunde
- Körperlich und persönlich geeignet
- 18 Jahre/Zuverlässig/Deutsche Sprachkenntnisse
- Weisungsbefugt/Beaufsichtigung vor Ort

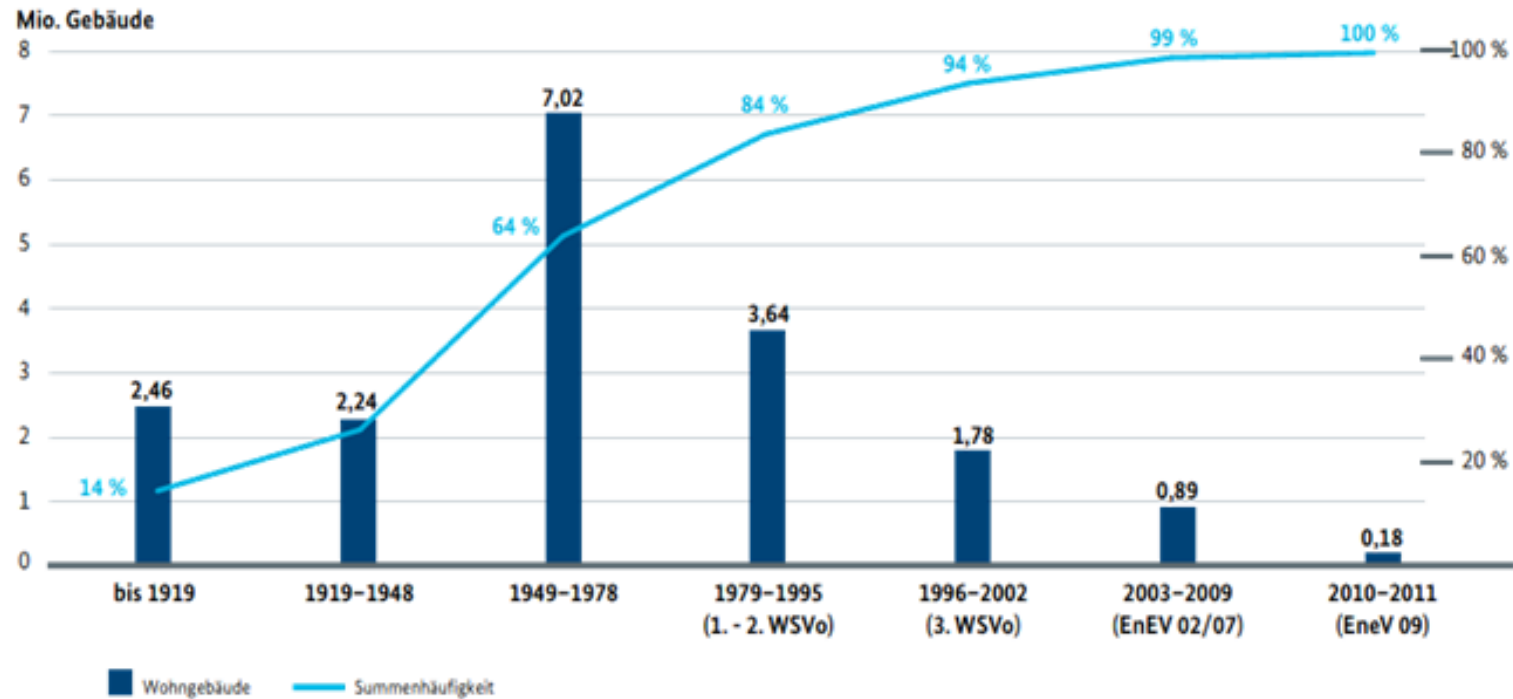


Neue Erkenntnisse zur Dimension des Asbestproblems

- mehr Bauprodukte sind belastet als bisher angenommen
- z. B. Fliesenkleber, Putze, Spachtelmassen
 - Diskussionspapier von VDI und Gesamtverband der Schadstoffsanierer, Juni 2015
- Gebäude bis 1993 können belastet sein



Verteilung des Wohngebäudebestands gruppiert nach Baualter



Quelle: (Wohnen und Bauen in Zahlen; eigene Darstellung)

Publikation BMWi; Sanierungsbedarf im Gebäudebestand, Dezember 2014

- 19 Mio. Wohngebäuden mit rund 40 Mio. Wohnungen

- in den kommenden 20 Jahren stehen etwa die Hälfte zur Sanierung an

- jährlich etwa eine Million zu sanierender Wohnungen



Wer am Planen und Bauen beteiligt ist

Gesamtbeschäftigte ausgewählter Berufe des
Planens und Bauens in Deutschland 2011

Quelle: BMVBS 2012a; Destatis 2012a; BAK 2013; BINGK 2012

Asbest

Bauen im Bestand

Immobilienwirtschaft/
Wohnungswesen

453.000

Ausbaugewerbe

1.134.000

Bauingenieure

144.000

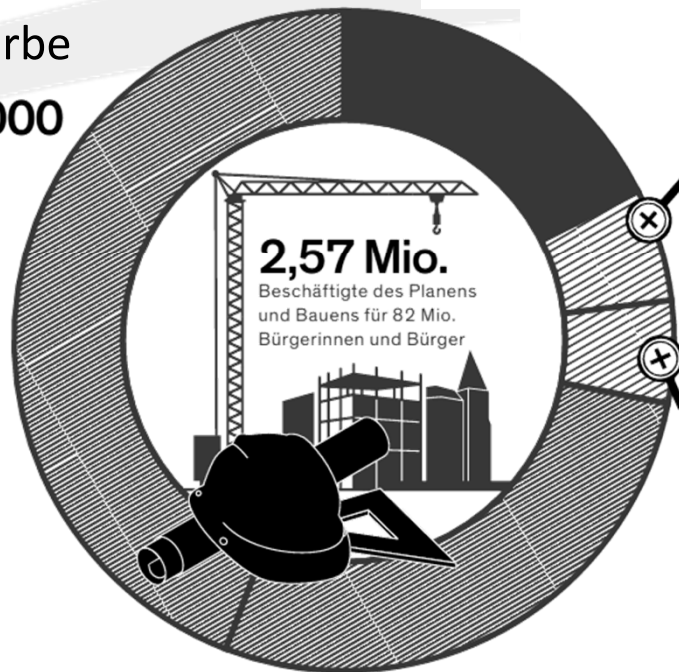
Neu im Fokus - Handwerksbetriebe

Architekten und Planer

124.000

715.000

Bauhauptgewerbe



2,57 Mio.
Beschäftigte des Planens
und Bauens für 82 Mio.
Bürgerinnen und Bürger



Modernisierungs- und Renovierungsarbeiten

- Handwerker und Bewohner sind betroffen
- unbeabsichtigter Umgang mit Asbest z. B.
 - Abschlagen von Fliesen
 - Fräsen von Schlitzern
 - Schleifarbeiten an Putz und Mauerwerk
- diese Tätigkeiten sind von der Ausnahme vom Asbestverbot in GefStoffV nicht / nur teilweise erfasst
- Ausnahme vom Tätigkeitsverbot ist auf diese Tätigkeiten zu erweitern



Neue Regelungen für das Handwerk

- Sofort umsetzbar:
 - Einsatz emissionsarmer Verfahren
 - Einsatz von Maschinen mit Absaugung
 - Einsatz von Asbeststaubsaugern
 - Persönliche Schutzausrüstung
 - Keine Ausbreitung auf andere Räume/Bereiche
 - Fachkunde der Beschäftigten durch praktische und theoretische Unterweisung



Neue Regelungen für das Handwerk

- Nicht sofort umsetzbar:
 - Erwerb der Sachkunde in Form einer **tätigkeitsspezifischen Gewerke orientierten Qualifikation**

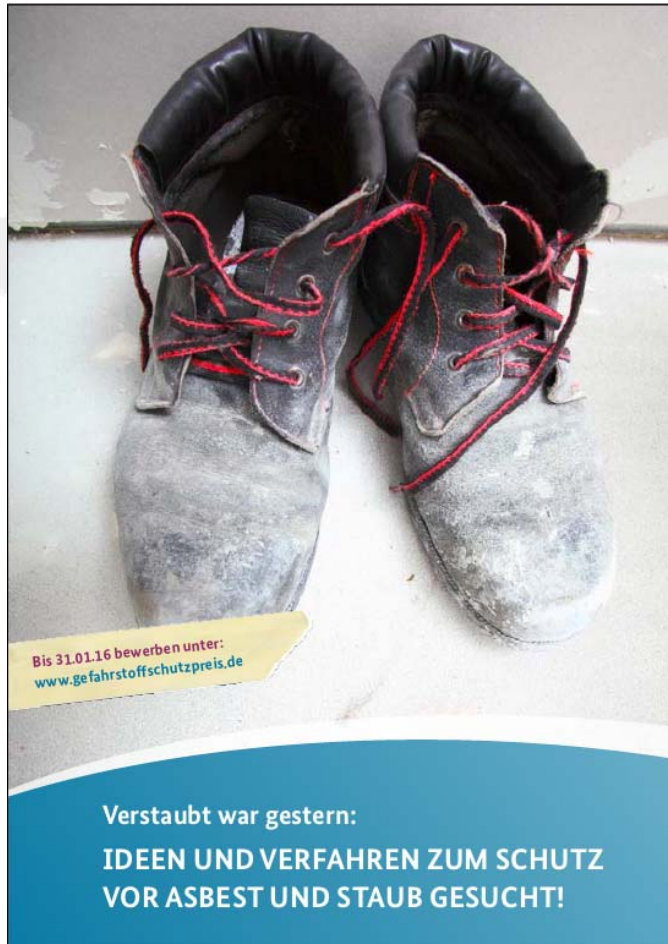
Übergangsfrist: Drei Jahre



Neue Regelungen für das Handwerk

Zur Klarstellung – zur Zeit

- keine Umsetzung des Risikokonzeptes, da Expositionshöhen oftmals nicht bekannt
- kein Erlaubnisvorbehalt
- keine Anzeigepflichten



11. Deutscher Gefahrstoffschutzpreis des BMAS

Gute Ideen zum Schutz vor
Asbest und Stäuben gesucht



www.gefahrstoffschutzpreis.de



OFFENSIVE GUTES BAUEN

Inhalt Presse Downloads Kontakt Impressum

Startseite Für die Baupraxis Praxishilfen Aktiv vor Ort Netzwerke Veranstaltungen/Infos/Projekte Serviceangebote Mitmachen Offensive Gutes Bauen

In Vorbereitung:

Asbest-Check für Bauherren

Informationen, Tipps und Praxishilfen, wie asbesthaltige Bauteile erkannt werden können und wie damit bei Renovierungs-, Modernisierungs- und Abbrucharbeiten umzugehen ist

 Checks und Unterstützung Bauherren	 Praxishilfen Bau- & Handwerksbetriebe	 Unterstützungsangebote Planer & Projektleiter	 Hilfen zur Selbsthilfe Partner & regionale Netzwerke
--	---	---	--

Praxishilfen und Unterstützung Gute-Bauunternehmen.de CASA-bauen Check-bauen KOMIKO-bauen Drei Bausteine einer neuen Qualität des Bauens CASA-bauen-Berater GDA-ORGCheck Bewertungskriterien für Qualitätssiegel im Bauwesen Gute Koordination	Netzwerke Regionale Netzwerke Fachliche Netzwerke	Serviceangebote und Infos Aktuelle Infos Veranstaltungen und Seminare Fachinformationen Geförderte Projekte Bestellservice Offensive Gutes Bauen Links zur Qualität des Bauens	Offensive Gutes Bauen Was ist die Offensive Gutes Bauen? Welche Akteure sind beteiligt? Welche Instrumente stehen zur Verfügung? Oft gestellte Fragen zur Offensive Gutes Bauen Welchen Nutzen haben die Partner von der Offensive Gutes Bauen? Wie kann ich mitmachen? Grundsätze der Zusammenarbeit der Offensive Gutes Bauen Die Struktur der Offensive Gutes Bauen
--	--	---	---



<http://www.offensive-gutes-bauen.de/>



Anhang „Partikelförmige Gefahrstoffe“

- Anhang wird neu verortet und weiter konkretisiert durch Anforderungen aus TRGS 900
- Schutzmaßnahmen zur Staubminimierung, z.B.
 - Gekapselte Maschinen oder mit Absaugung
 - Absaugung an der Emissionsquelle
 - hohe lokale Luftwechselraten
 - Verhinderung der Staubausbreitung
 - Einsatz von geeigneten Staubsaugern und Entstaubern



Neufassung GefStoffV

Sonstige Anpassungen

Erweiterung der Grundpflichten unter Berücksichtigung psychischer Faktoren

- Belange des Arbeitsschutzes in betriebliche Organisation einbinden
- Vertretungen der Beschäftigten beteiligen
- ganzheitliche Betrachtung der Belange des Arbeitsschutzes unter Einbeziehung psychischer Faktoren
- Schaffung eines Sicherheitsbewusstseins der Beschäftigten

Präzisierungen bei der Gefährdungsbeurteilung

- 10 jährige Aufbewahrungspflicht des Gefahrstoffverzeichnisses
- Maßnahmen bei geringer Gefährdung



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Dr. Astrid Smola

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

astrid.smola@bmas.bund.de

